



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.III. Des Stiffts Ratzeburg Gesandten Memorial an die Schweden, die Conversation des Capituli und Stiffts zu Ratzeburg, betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Mart.

N. III.

1647.
Mart.

Des Stifft-Razeburgischen Gesandten's Memoriale an die Schweden, die Conservation des Capiculi und Stiffts zu Razeburg betreffend.

Rationes, Krafft deren ein Wol-Ehrwürdig Dohm-Capitul zu Razeburg anoch tröst- und zuversichtlicher Hoffnung lebt, der Königlich Schwedischen Herren Plenipotentiariorum Excellenz Excellenz Ihre beywohnender hochbegabten Discretion, Equitât, und zunebst tragenden Wohlvermdgen nach, selbigen Stifft und Capitul unter und bey den Equivalent-Vorschlägen gnädig und großgewogentlich übersehen, dero erleuchtete Gedancken aber auf andere zulänglichere Mittel werden richten und fortsetzen.

Andere bekante und mit mehren gemeinhabende motiva generalia geliebter Kürze vorbei zu gehen, machet wolgemeldtes Capitul ihm die unsehlbare Zuversicht, bitten auch äußerstes hohes Fleißes darum ganz flehentlich, der Herren Königlich Schwedischen Plenipotentiariorum Excellenz Excellenz werden über der Equitât und vor längst schon vernommenen Motiven ihnen nicht zuwiedern seyn lassen, die Mängel etlicher bey andern in ein oder anderen Equivalent gezogenen Stifftern und Landen befindlichen, bey des Stiffts Razeburg Alienation aber gar deficirenden substantial-requisiten, samt dannhero und aus mehren Umständen fürsprichende differentien reiffmüentlich anzusehen und zu erwegen, auch dadurch gnädig und großgünstig sich bewegen zu lassen, denselben Stifft und Capitul in pristino statu hochvermdgentlich erhalten zu helfen.

Alldiweill ja 1.) der anderen in die Equivalent gezogenen Stiffter, Herrschaften, Städten oder Landen, sive Domini sive possessores, in ihren Voigtbahren Jahren, und dieser Zeit würcklich regierende Herren seyn, können derowegen für sich selbst, oder mit Zuziehung der interessirten Unterthanen, die Sache reifflich berathschlagen und ex duobus malis, quod minimum, eligendo, oder sonst bewandten Sachen nach, zu der Alienation sich resolviren. Hergegen seyn des Herren Bischoffen zu Razeburg Fürstliche Gnaden nicht allein in unvollkommenem Minder-jährigen Alter, sondern auch weil Deroselben Herr Better, des Herrn Herzogs Adolph Friederich zu Mecklenburg Fürstliche Gnaden in rem & utilitatem propriam Ihre Autorität hierin nicht interponiren können, quoad hunc actum absque tutore & defensore: wie dann auch sonst nicht verspüret worden, daß des ihigen Herren Bischoffs Fürstliche Gnaden selbigen Stiffts wegen (außer was Capitulum vigore administrationis Episcopalis gethan) sich bey hiesigen Tractaten jemand angeben, noch zu Einbringung der Nothdurfft hätte vernehmen lassen, also daß Seine Fürstliche Gnaden ein junger unschuldiger Prinz, in seinen unmündigen Jahren, absque ullo facto aut merito suo, sine contradictione, non auditus, non defensus, dazu eines albereit würcklich erlangten und besitzenden juris quæriti fast unwissend und erbärmlich würde entsetzt werden, eröffner sich demnach fürs erste ratione Reverendissimi Domini Episcopi, als termini à quo, propter defectum consensus, omnium gentium jure ad validitatem cujusque actus necessarii, ein unheilbarer Mangel.

Fürs 2.) befindet sich nicht weniger Unterscheid, ratione meriti bey diesen letzten Kriegen, dann man sich eines oder andern zu den equivalenten gezogenen Orts, vielleicht hiebevör gegen die hochlöbliche Cron Schweden mag verdächtig erzeiget, und der Königlich Schwedischen Herren Plenipotentiariorum Excellenz Exzellenz zu solch Comportement Anlaß gegeben haben, um deren Conservation bey dieser allgemeinen Friedens-Handlung so viel da weiniger sich anzunehmen. Dahingegen nicht allein des Herren Bischoffen Fürstliche Gnaden gegen die zu Schweden Königlich Majestät und Dero hochlöbliche Cron, ob woll in kindlichen Jahren, dennoch constan-

tia

1647.
Mart.

tia tenerrimæ devotionis & affectus indicia jederzeit erblicken lassen, sondern auch das Capitulum sich aller Parteylichkeit gänzlich entschlagen, dabey aber je und alle Wege dermassen bezeiget, daß sowohl höchstgedachte Ihre Königl. Majestät und das hochlöbliche Collegium der Herren Reichs-Räthe, als die pro tempore bey denen Arméen in Teutschland commandirende Legati, Generalen, Commissarii, samt andern hoch- und niedern Officirern darab, zu allen Zeiten gnädigst, gnädig und wohl vergnügt, und content gewesen, auch dem Stifft dessen bey jedweder Gelegenheit gutes Zeugniß beygelegt.

Wie dann zum 3) in sonderbahen regard, und Zweiffels ohne in nicht weniger Betracht kommet, sowohl das Ihre Königl. Majestät, Hoch-gemeltes Herrn Bischoffen Fürstliche Gnaden bey deren Lauff pro filio spirituali, Christlichen Brauch nach, habe angenommen, selbige nach Ihre Hochgeliebten Herrn Vatern, Deroglorwürdigsten Königl. Majestät Höchstlöblichen Nahmen Gustavus Adolphus nennen, und dabey zu allen erspriesslichen Aufnahms Erweisungen sich Königlich erbieten lassen, als auch daß die offst Höchst-gedachte regierende Königl. Majestät den ganzen Stifft mit allen seinen Recht und Gerechtigkeiten in Deroglorwürdigsten Königl. Schutz, mittelst ertheilter sonders clausulirten Salvaguard sub dato Stockholm, 16. Januarii Anno 1646. (Vergleichen sich voranbedeuteter Orten niemands wissentlich zu rühmen hat) gnädigst auf und angenommen, welche Consideration und Königl. Gnaden hoch und wohlgedachte J. J. Excellenz Excellenz auch amoch bey sich gelten, und den Stifft zu erhalten, ihnen vielmehr hoffentlich werden lassen angelegen seyn, als dessen eversion einiger massen verstaten.

Und solches 4) auch darum, weil selbiger Stifft niemahls Gott Lob in solchem Stande gewesen, daß er mit Schwerdttschlag aus feindlichen Händen hätte müssen gerettet, oder mit sonderbahrer Krieges-Macht defendiret werden, um so viel daweniger derselbige dann einiger Krieges-Prætenzion oder ex Jure Belli herrührender Disposition unterworfen, sondern hoc etiam respectu in seinem vorigen Stand, Würde Wesen und Gerechtigkeit ruhiglich gelassen wird; da im Gegenfall, und in Erwegung solchen Umstandes, es mit anderen Hoch-Stifftern, Bremen, Magdeburg, Halberstadt, vielleicht eine andere Gelegenheit und Bewandniß haben mag.

Wann auch 5) mehrbenannten Stiffts löbliche Statuta und Gewohnheiten bedacht, und mit andern auch gemeldten Stifftern conferiret werden, befinden sich noch ferners erhebliche und wieder dessen Alienation militirende vernünftige Ursachen: dann allein das Collegium Capitulare betreffend, weiß man in andern solchen Stifftern, da per turnum ascendiret wird, præter numerum distinctorum & præbendatorum in herbis, von keiner Expectanz zu sagen, derohalben auch contentiente Collegio vel majore parte ejus, translatio, incorporatio oder secularisatio Capituli, valide möchte geschehen können, und sich dessen niemands mit Zug zu beschweren haben; Bey dem Magdeburgischen Capitul aber, hat es vermüde angezogener Statuten, eine unveränderliche Matriculam, und succediret man nach Anweisung derselbigen; derentwegen nur nicht allein residentes & percipientes, sondern auch alle inscripti & immatriculati (deren eine grosse Anzahl) ratione successione ein erlangtes Recht für sich haben, dessen sie die jetzt gegenwärtige residirende nicht priviren, noch darüber cum damno ipsorum etwas pacificiren können.

So ist 6) bey denen Canonicis residentibus selbst, dieses zu erwegen, daß nach alter löblicher Gewohnheit (Vergleichen bey anderen vorbereiteten Ecclesiis Cathedralibus nicht mag gefunden werden) von jedwedem ein Knabe mit Kost, Kleidung und andern Unterhalt, wie auch zu der Schulen muß gehalten werden, durch welche Knaben in der Dom-Kirchen nicht allein das Chor mit gewöhnlichem Kirchen-Gesang bestellet, sondern auch zuweisen wann sie zu Jahren kommen, und Theologiam studiret die Cansel selbst versehen wird. Solten nun der Canonicorum bisherige perceptiones und Hebungen cessiren oder imminuiret werden, würde auch manchen

Vierdter Theil.

Fr 2

ar

1647. armen wohlbegabten Knaben zu Gottes Ehren und Dienst der Weg abgeschnitten, auch
Mart. das Chor mit Gesänge gehörig nicht können bestellet werden.

1647.
Mart.

Ja es ist 7) merklich, daß, gleich bey andern Dohm-Kirchen, nebst dem Collegio Canonicorum grosse frequenz an Zuhörer, und ansehnliche eingepfarrte Versammlungen sind; also hergegen bey der Rakeburgischen Dohm-Kirchen das ganze Corpus Ecclesiae allein in der Zahl Canonicorum residentium, samt deren Frauen, Kindern, Gesinde, und etlichen wenigen zu der Kirchen Dienst gehörigen Leuten und Handwerkern bestehet, und wann selbige Capitulares (von welchen die andere gemeinsamlich dependiren) sublatis aut imminutis juribus ac præbendis, sich entweder von dannen zu begeben genöthiget, oder ja darselbst commode nicht mehr leben könnten, nothwendig auch die ganze Versammlung müsse destruiret, ein so herrliches Gebäude wüste und leer gelassen, und weder Kirche noch Schule, nicht ohne Vergerniß und männiglichen klagenden Seufzen, ferner könnte erhalten werden.

So interessiren 8) quoad jura successions quarita nicht allein die in quinta ratione anberegte immatriculirte Expectantes bey dem Collegio Capitulari, sondern das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg Cellischer Linie hat, samt dem auch Fürstlichen Hause Mecklenburg-Güstrowischer Linie, ein ebenmäßiges Recht ratione successions Episcopalis, Innhalt der zwischen Hoch-gedachten Fürstlichen Häusern und einem Wohl-Ehrwürdigen Capitul hoch-betheuerlich aufgerichteter, und von vielen Jahren hero bestätigter Stifts-Capitulationen und Accordaten, eine fast erbliche Successions-Gerechtigkeit zweyer ganzen Fürstlichen Häuser, welche an keinem andern, jeso in Consideration kommenden Hoch-Stiftiern wird zu befinden seyn.

Und als dann schließlich fürs 9) bey allen andern æquivalent-Handlungen, auf des interessirten Fürsten oder Standes Satisfaction und Zu-Friedenstellung, wie billig, mit gesehen worden, so würde auch des Herren Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Fürstliche Gnaden hinunter nicht unbillig zu beachten seyn. Es ist aber am Tage, und des Stifts Rakeburg kundbahrer Zustand bezeugt mit mehrem, wann zusehender die sowoll auf dem Stift haffende schwere Schulden, die dann fast ganz aus der, zur Hoch-Löblichen Königlich Schwedischen Krieges-Expedition abgenöthigter Contribution contrahiret werden müssen, abgetragen, als auch denen immatriculirten Expectanten ihre verschossene Statuten-Gelder refundiret, des Stifts Stipendiaten, Kirchen, Schulen, Gebäude darneben in gebührendem Stand sollen erhalten werden; Daß Hochgedachtes Herrn Herzogen Fürstliche Gnaden sich im übrigen einigen Equivalents so wenig zu erfreuen haben könnten, daß es auch im wenigsten nicht für ein Equivalent möchte oder könnte gehalten werden, zugeschwigen, daß Se. Fürstliche Gnaden beydes dem Herrn Bischoffen mit Vormundschafft, und dem Stift jure Compatricinii, und also zu beyderseits conservation duplici vinculo verwandt, und darum so vielmehr billig, unter solchem Vorschlag sollten verschonet bleiben.

Wie nun solchem allen nach, auf einigen andern erflückenden Ort das Abschehen billig geführet, dabeneben auch die sonderbahre differenz des Rakeburgischen, für andern etwa zur Compensation gleichmäßig übergebenen Stiftiern, so wol des Herrn Bischoffen Fürstlicher Gnaden Unschuld und Minder-jährigkeit wegen als in Ansehung des Stifts bisherigen Comportements, und daher meritirenden favours, hinwieder auch dasselbe beandten Geringfügigkeit, bevorab in Erwegung mehr hoch-erwehnten Herrn Herzogen zu Mecklenburg Schwerin gehörenden Equivalents, so dann auch des Fürstlichen Braunschweig-Lüneburg-Cellischen, und Mecklenburg-Güstrowischen besondern Interesse, zusamt anderer aus des Stifts und Capituls absonderlichen Bewandniß, Statuten und Gewohnheit fließenden vielfältigen Respekten, und nothwendig erfolgenden destruirung einer ganzen Kirche und Gemeine, also gewandt, daß einganges erwehnter Intention gemäß, derselbige Stift und Capitul in einig

1647. einig Equivalent billig nicht zu ziehen: als werden mehr hoch und wohlberühmter Herren Plenipotentiarum Excell. Excell. sich dadurch zu gedehlicher Abwendung alles niedrigen gnädig und großgünstig disponiren lassen, und tragendem ihren Vermögen nach aus billigmäßigen, Christlichen und wohlthätigen Herren nicht zugeben, daß einem unmündigen jungen Fürsten, so gestalten Sachen nach, sein unstrittiges Recht entwendet, und das Capitul zugleich um Stand, Würde und Wesen gebracht, auch mit demselben die daran hangende Kirche, Schule und arme Jugend gänzlich zernichtet und verkehret werden möge.

Dessen ist ein Wohl-Ehrwürdiges Capitul vestiglicher ungezweifelter Hoffnung und Zuversicht, und es um Ihre Ihre Excell. Excell. mit gehorsamen und willigen Diensten in bester Möglichkeit hinweg zu verschulden ganz anerbietig und geflissen ic.

Wohlgemelbtes Capituli für sich und in Kraft tragender Fürstlich-Bischöflicher Regierung Abgesandter

Andreas von Bernstorff.

Salvis addendis minuendis pro re nata.

Osnabrück den 31. Martii Anno 1647.

§. XXXIII.

Die Pommerischen Land-Stände, & vero usq. Privilegiorum, in specie von Prälaten, Ritterschafft und Städten, aber das Capitul zu Camin, und die Sterinischer, Wolgastischer und Collegiat-Kirche zu Colberg, bey ihrem Strittischer Gemeinde, kamen nachhero vorigen Stand, Wesen und Würden ge- bey dem Congress, mittelst N. I. folgenden lassen, und nichts präjudicirliches dis- Memorials, ein, und baten, die Fürsichung falls in dem Instrumento Pacis dispo- zu thun, daß selbige in antiqua libertate nirt werden möchte.

Der Pommerischen Land-Stände Ansuchen, sie bey ihren Freyheiten und Privilegien, insonderheit das Capitul zu Camin,

Dictat. Osnabr. d. 29. Jul. 1647.
sub Direct. Magdeburg.

N. I.

Der sämtlichen Pommerischen Land-Stände Memorial ad Status Evangelicos, sie bey ihren Privilegien und Freyheiten handzuhaben.

Der Hoch- und löblichen Evangelischen Reichs-Fürsten und Stände, zu den allgemeinen Friedens-Tractaten in Teutschland Hochansehnliche Herren Abgesandten

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Beste, Hochgelahrte und Hoch-Achtbare, Insonders großgünstige Hochgeehrte Herren und zuverlässige gute Freunde.

Ew. Ew. Gestrengen Gestrengen und Gunsten Gunsten seyn unsere bereitwilligste Dienste, nebst Wunschung aller erprießlichen Leibes- und Seelen-Wohlfarth, bevor, und haben unsere zu den Osnabrückischen Tractaten Abgeordnete, Herr Marx von Eichstädt und Herr D. Friederich Runge, bey ihrer Anheilkunft uns referiret, wasmassen sie bey ihrer Anwesenheit daselbst, bey Ew. Ew. Gestrengen Gestrengen und Gunsten Gunsten nicht allein allewege, so oft es begehret worden, einen freyen Access und Zutritt gehabt, sondern auch von ihnen die gute Bertröstung offters und vielfältig erlanget, daß sie an ihrem vornehmen Orte, wegen ihrer hohen Herren Principalen die großgünstige Beforderung gerne thun wolten, damit unsere und unser geliebten Vaterlandes wohlervorbene Libertät und Privilegia in dem